



presserat

**Entscheidung
des Beschwerdeausschusses 2
in der Beschwerdesache 0329/25/2-BA-V**

Ergebnis: Beschwerde begründet, Hinweis, Ziffer 2

Datum des Beschlusses: 23.09.2025

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Eine Zeitung berichtet am 15.04.2025 unter der Überschrift „Attackierte Klinik war laut Israel Hamas-Zentrale“ über den Angriff der israelischen Armee auf ein Klinikgebäude und Kritik daran. Israels Außenministerium wird damit zitiert, leider fehlten in der deutschen Erklärung „wichtige Fakten“. So habe die israelische Armee vor dem Angriff früh eine Warnung ausgegeben. Es habe auch keine zivilen Opfer infolge des Angriffs gegeben. Beigestellt ist ein Foto vom zerstörten Klinikgebäude, Bildunterschrift: „Laut Israels Armee gab es bei dem Angriff auf ein Krankenhaus in Gaza keine zivilen Opfer.“

II. Die Beschwerdeführerin trägt unter anderem vor, mehr als die Hälfte des Artikels sei von der israelischen Regierung bzw. Armee übernommen worden, ohne diese Behauptungen zu untersuchen oder zu hinterfragen. Zum Beispiel sei zweimal erwähnt worden, dass es keine zivilen Opfer des Angriffs gegeben habe. Es sei mindestens ein 12-jähriges Kind gestorben. Vielleicht nicht durch den Angriff direkt, aber in Folge der überhasteten Evakuierung. Es habe einige Stellungnahmen von Anglikanischen Bischöfen (das Krankenhaus sei von Anglikanern gegründet worden) gegeben. Diese Informationen seien leicht zu finden.

III. Der Chefredakteur trägt vor, es handele sich um eine nahezu unverändert übernommene Meldung einer Nachrichtenagentur (der Verfasser legt einen Ausdruck der Originalmeldung

vor), für die er insoweit auf das Agenturprinzip verweise. Davon unabhängig seien alle Äußerungen der Kriegsparteien im Konjunktiv wiedergegeben, wodurch klar werde, dass man sie nicht habe auf ihren Wahrheitsgehalt hin überprüfen können. Beide Parteien kommen im Artikel zu Wort. Dieses Vorgehen entspreche der bei der Kriegsberichterstattung gängigen Praxis und sei aus seiner Sicht presseethisch nicht zu beanstanden. Insofern halte er die Beschwerde nicht für gerechtfertigt.

IV. Bei der von der Beschwerdegegnerin vorgelegten Agenturmeldung handelt es sich um die zweite Version einer Meldung vom 14.04.2025 mit dem Titel „Israel rechtfertigt Attacke auf Krankenhausgebäude in Gaza“. Die Meldung enthält ebenfalls die kritisierte Textpassage. Zudem wird der WHO-Generaldirektor u. a. wie folgt zitiert: „50 Patienten seien verlegt worden, 40 Schwerkranke hätten vor dem Angriff nicht mehr in Sicherheit gebracht werden können. Ein Kind sei gestorben, weil es nicht versorgt werden konnte.“

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Der Beschwerdeausschuss erkennt in der Berichterstattung unter der Überschrift „Attackierte Klinik war laut Israel Hamas-Zentrale“ einen Verstoß gegen die in Ziffer 2 des Pressekodex festgeschriebene journalistische Sorgfaltspflicht.

Zwar enthält die von der Beschwerdegegnerin vorgelegte Agenturmeldung die streitgegenständliche Passage. Allerdings enthält der nicht veröffentlichte Teil der Meldung auch ein Zitat des WHO-Generaldirektors, wonach entgegen den Angaben der israelischen Armee ein Kind zumindest mittelbar durch den Angriff gestorben sei. Insofern kann sich die Beschwerdegegnerin vorliegend nicht auf das Agenturprivileg berufen. Das Gremium betont, dass die Frage, ob es bei dem Angriff zu zivilen Opfern kam, von einer hohen Relevanz ist. Die Veröffentlichung lediglich einer von zwei sich widersprechenden Angaben ist für die Leserschaft irreführend und insofern ein Verstoß gegen die journalistische Sorgfaltspflicht.

C. Ergebnis

Aufgrund des Verstoßes gegen die Ziffer 2 des Pressekodex erteilt der Beschwerdeausschuss der Redaktion gemäß § 12 Beschwerdeordnung einen Hinweis.

Die Entscheidungen über die Begründetheit der Beschwerde und über die Wahl der Maßnahme ergehen jeweils einstimmig.

Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter
<https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>

Deutscher Presserat Postfach 12 10 30 10599 Berlin
 Fon: 030/367007-0 Fax: 030/367007-20 E-Mail: info@presserat.de www.presserat.de